



STATUTEN

der Pfadfinderabteilung Rudolf Brun Zürich

- Uebersicht:
- I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. Mitgliedschaft
 - III. Organisation
 - IV. Finanzielles
 - V. Rechtsstreitigkeiten
 - VI. Schlussbestimmungen

Die Statuten sind grossteils in männlicher Form geschrieben. Sie gelten in jeglicher Beziehung für Knaben wie für Mädchen. Gleiche Rechte stellt der jahrzehntelange koedukative Betrieb seit langem w1ter Beweis.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Pfadfinderabteilung Rudolf Brun Zürich" (RBZ), nachstehend Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Abteilung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist Mitglied der Pfadi Züri, welche Ihrerseits eine Sektion der Pfadibewegung Schweiz ist.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Abteilung bezweckt auf überkonfessioneller Grundlage und frei von politischer Bindung die moralische Festigung, geistige Förderung und körperliche Ertüchtigung der Jugend im Sinne der Satzungen der Pfadibewegung Schweiz.
- 2 Der Pfadfinder ist bestrebt, in allen Lebenslagen nach dem Pfadigesetz zu handeln. Mit dem Pfadiversprechen verpflichtet er sich gegenüber der Pfadfinderbewegung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Formen der Mitgliedschaft

- 1 Die Abteilung umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 2 Aktivmitglieder sind die Wachrover, Rover, Raider, Pfadi und Wölfe, welche gemäss Art. 4 dieser Statuten in die Abteilung aufgenommen wurden und an den Aktivitäten regelmässig teilnehmen.
- 3 Die Führer und Führerinnen sind Mitglieder der Raider- oder Roverstufe. Fähnlführer sind keine Führer im Sinne dieser Statuten.
- 4 Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Abteilungsrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Der Eintritt von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich; sie erfolgt durch den Abteilungsrat aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme im pfaderischen Sinn erfolgt vierteljährlich an der Abteilungsübung.
- 2 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt erfolgt schriftlich, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

- 2 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3 Aus schwerwiegenden Gründen kann der Abteilungsrat, im Einverständnis mit dem Vorstand, ein Mitglied aus der Abteilung ausschliessen. Dem Mitglied und bei Minderjährigen auch dessen Eltern ist darüber unter Angabe von Gründen, Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz Mitteilung zu machen.
- 4 Ueber den Ausschluss von Führern entscheidet der Abteilungsrat im Einverständnis mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit den zuständigen Instanzen von Korps resp. Pfadi Züri.
- 5 Wird der Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 6 **Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Abteilungsrat
- der Abteilungsleiter
- die Rechnungsrevisoren
- Publikation

Art. 7 **Mitgliederversammlung**

- 1 Die Versammlung der Mitglieder ist oberstes Organ der Abteilung im Sinne von Art. 64 ZGB.
- 2 Sie umfasst die an der jeweiligen Versammlung teilnehmenden Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 2, wobei jedoch die unter 16-jährigen durch deren Eltern vertreten werden. Geschwister können durch einen Elternteil vertreten werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Im weiteren ist der Abteilungsleiter zur Einberufung innert zwei Monaten verpflichtet, wenn dies der Vorstand oder von Gesetzes wegen 1/5 der Mitglieder verlangt.
- 4 Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit gerader Jahreszahl
 - den Abteilungsvorstand und dessen Präsidenten sowie
 - den Abteilungsleiter (unter Vorbehalt der Genehmigung durch Pfadi Züri)
 - die Rechnungsrevisorenfür die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- 5 Im weiteren obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, die Annahme und Aenderung der Statuten, die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen (Art. 65 Abs. 3 ZGB).
- 7 Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz.

Art. 8 **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich
 - 3 Vertretern der Elternschaft
 - 2 Vertretern der Wachover
 - dem Abteilungsleiter
 - einem weiteren Mitglied des Abteilungsrates
 - dem Kassier.
- 2 Der Vorstandspräsident wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Wachover gewählt. Der Abteilungsleiter und das weitere Mitglied des Abteilungsrates sind jedoch nicht wählbar.
- 3 Der Vorstand wird durch dessen Präsidenten, eventuell auf Antrag von Abteilungsleiter oder Mitgliederversammlung, vierteljährlich und im weiteren nach Bedarf einberufen.
- 4 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er unterstützt und fördert die Abteilung; er steht dem Abteilungsleiter mit Rat und Tat zur Seite, lässt ihm jedoch in der pfaderischen Arbeit volle Freiheit. Er ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 dieser Statuten.
- 5 Im weiteren obliegen dem Vorstand
 - die Erstellung von Budget und Jahresrechnung sowie
 - die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 9 **Der Abteilungsleiter**

- 1 Der Abteilungsleiter ist der oberste Führer der Abteilung. Er soll volljährig und ein erfahrener Leiter sein.
- 2 Der Abteilungsleiter sorgt für die gute Führung und sachgemässe Verwaltung und legt dem Vorstand das Budget vor. Im übrigen ernennt er die Mitglieder des Abteilungsrates.

Art. 10 **Der Abteilungsrat**

- 1 Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter präsiert. Im weiteren gehören ihm folgende, vom Abteilungsleiter ernannte Mitglieder an:
 - Abteilungsleiter-Stellvertreter (Stv)
 - Wolfsstufenleiter (WSL)

- Pfadistufenleiter (PSL)
 - Raiderstufenleiter (RaiSL)
 - Roverstufenleiter (RSL)
 - Quartiermeister (Qm)
- 2 Die in Abs. 1 erwähnten Aemter können auch in Doppelfunktion ausgeübt werden.
 - 3 Dem Abteilungsrat obliegt die Aufnahme von Mitgliedern. Im übrigen entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ statutarisch übertragen sind und deren Regelung sich der Abteilungsleiter nicht selbst vorbehält.

Art. 11 **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen Rechnungsführung und Jahresrechnung der Abteilung. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag auf Decharge-Erteilung.

Art. 12 **Publikation**

Zur Information der Mitglieder wird eine Abteilungszeitung herausgegeben. Sie wird jedem Mitglied zugestellt.

IV. Finanzielles

Art. 13 **Beitragspflicht**

- 1 Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge von maximal Fr. 100, deren Höhe wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Vorbehalten bleiben Abs. 2 bis 4.
- 2 Inhaber eines Amtes (Führer in Abteilung, Korps, Kanton, Bund und Vorstandsmitglieder) bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3 Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag.
- 4 Der Abteilungsrat kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag reduzieren oder erlassen.

Art. 14 **Vereinsvermögen**

- 1 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskasse (Kassa, PC-Konto, Depositenheft) und dem Abteilungsmaterial zusammen.
- 2 Die Abteilungskasse wird durch die obligatorischen Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, J+S-Beiträgen und Subventionen gespeisen.

Art. 15 Jahresrechnung

Der Abteilungskassier legt dem Abteilungsvorstand jedes Jahr eine per 31. Dezember abgeschlossene und von den Rechnungsrevisoren vorgängig genehmigte Jahresrechnung vor.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Versicherung

- 1 Die Mitglieder sind an den offiziellen Anlässen im Rahmen der von Pfadi Züri abgeschlossenen Police gegen Haftpflicht versichert.
- 2 Bei Bedarf schliesst die Abteilung weitere Versicherungen ab.
- 3 Die Versicherungsprämie ist im obligatorischen Mitgliederbeitrag enthalten.

V. Rechtsstreitigkeiten**Art. 18 Beschwerde**

Gegen Entscheide von Abteilungsleiter und Abteilungsrat können die betroffenen Mitglieder (bei Minderjährigen auch deren Eltern) innert 10 Tagen Beschwerde an den Vorstand führen.

Art. 19 Anfechtung beim Richter

Beschlüsse und Entscheide von Organen, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann im übrigen jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten (Art. 75 ZGB).

VI. Schlussbestimmungen**Art. 20 Statutenänderung**

- 1 Ueber Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 1, so muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die frühestens nach 30 Tagen stattfinden kann. Diese ist dann unbedingt beschlussfähig.
- 3 Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der Mitglieder-versammlung und Genehmigung durch Pfadi Züri in Kraft.

Art. 21 Auflösung der Abteilung

- 1 Ueber die Auflösung der Abteilung beschliesst die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst über Verwendung von Vermögen und Inventar.

Art. 22 Auflösung des Vereins

- 1 Soll nur der Verein, nicht aber die Abteilung aufgelöst werden, findet das Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 ebenfalls Anwendung.
- 2 Im übrigen erfolgt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen, wenn die Voraussetzungen von Art. 77 und 78 ZGB erfüllt sind.

Art. 23 Verhältnis zum Gesetz

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die juristischen Personen und den Verein Anwendung.

Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2002 beraten und genehmigt. Sie treten am Tage nach Genehmigung durch Pfadi Züri in Kraft.

Präsident des Vorstands:



Abteilungsleiter



Vorliegende Statuten wurden von Pfadi Züri am 19.3.03 genehmigt:

Präsidentin:



Präsident:



Kantonsführerin:



Kantonsführer:

